99088044006000

Ruhen der Schulpflicht Genehmigung

Heruntergeladen am 01.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S100002001000012882/S100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088044006000
Leistungsbezeichnung I	Ruhen der Schulpflicht Genehmigung
Leistungsbezeichnung II	Ruhen der Schulpflicht, z. B. aufgrund von Niederkunft, Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder Wehr- und Zivildienst
Typisierung	4a - Land: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Schulbesuch, Ausnahmen von der Schulpflicht, Ruhen der Schulpflicht, Anrechnung auf die Schulpflicht
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.12.2023
Fachlich freigegen durch	Schulwechsel
Handlungsgrundlage	§ 40 Hamburgisches Schulgesetz
Teaser	Wenn Sie für Ihr Kind einen Antrag auf Ruhen der Schulpflicht stellen wollen, wenden Sie sich bitte an die Schule, die Ihr Kind besucht.
Volltext	Die Schulpflicht ruht für eine Schülerin mindestens vier Monate vor und sechs Monate nach einer Niederkunft, sofern die Schülerin dies beantragt (§ 40 Absatz 1 Hamburgisches Schulgesetz).
Erforderliche Unterlagen	• Nachweis des Sorgerechts • Schriftlicher Antrag mit Begründung • Angabe des gewünschten Zeitraums des Ruhens der Schulpflicht • Belege (ärztlicher Nachweis zur Schwangerschaft; Anmeldebestätigungen entsprechender Einrichtungen)
Voraussetzungen	• Ihr Kind besucht eine Schule in Hamburg • Eine der Voraussetzungen des § 40 Hamburgisches Schulgesetz ist erfüllt
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	Sie beantragen zunächst ein Beratungsgespräch bei der bisher besuchten Schule.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist einzelfallabhängig
Frist	Sie sollten den Antrag möglichst umgehend nach Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen bei der Schule stellen.
weiterführende Informationen	https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-SchulGHAV9P40/part/S https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-SchulGHAV9P40/part/S
Hinweise	Es gibt folgende Hinweise:

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	Sie können gegen einen Bescheid innerhalb eines Monats einen Widerspruch einlegen. Dieser entfaltet keine aufschiebende Wirkung.
Kurztext	• Ruhen der Schulpflicht • Antragsstellung bei bisheriger Schule • Antrag muss schriftlich begründet werden • Bescheinigungen zur Niederkunft ist beizufügen • Bescheinigung zur Ableistung der Freiwilligendienste oder der Bildungseinrichtung ist beizufügen • Zuständig: bisherige Schule
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Schule und Berufsbildung
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)